

SATZUNG

des

Sportschützenverein 1985 Hatzenbühl e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportschützenverein 1985 Hatzenbühl - eingetragener Verein - und ist in das Vereinsregister Landau eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Hatzenbühl.

Der Verein ist Mitglied des Pfälzischen Sportschützenbundes, des Deutschen Schützenbundes und des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzung gebunden.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Sportschützenverein 1985 Hatzenbühl e.V., in dieser Satzung weiterhin „Verein“ genannt, betreibt vor allem das Schießen auf sportlicher Grundlage, aber auch andere Leibesübungen im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Der Verein pflegt Heimatgefühl und Volksbewusstsein und will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürger im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.

Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind zur Verfügung.

Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

§3 Gemeinnützigkeit des Verein

Der Verein verfolgt gemäß §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins, ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§4 Mitglieder

Der Verein hat

1. jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
2. erwachsene Mitglieder (ab 18 Jahre)

§5 Ehrenmitglieder, Ehrenoberschützenmeister

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Zu Ehrenoberschützenmeister können Oberschützenmeister nach langjähriger und verdienstvoller Wahrnehmung ihres Amtes ernannt werden. Ehrenoberschützenmeister haben die gleichen Rechte wie Ehrenmitglieder und sind automatisch und ohne Wahl Mitglied des Gesamtvorstandes.

§6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**A) Erwerb**

Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet, über einen guten Leumund verfügt und deren bisheriges Verhalten vermuten lässt, dass sie ihren Pflichten als Mitglied eines Vereins nachkommt.

Wer Mitglied werden will, legt einen schriftlichen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei jugendlichen Bewerbern ist gleichzeitig die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

B) Verlust

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss (§14)
- c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Sie haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz.

Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Wahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenoberschützenmeister
- e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren
- g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- h) Auslösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich einmal zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn der Gesamtvorstand oder mindestens ein Viertel der erwachsenen Mitglieder (§4 Ziffer 2) unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gibt Tagungsort und –zeit der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim schriftlich bekannt. Außerhalb der Verbandsgemeinde Jockgrim wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen gegebenenfalls mit dem Wortlaut der beantragten Änderung auf der bekanntgegebenen Tagesordnung stehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, über eine Angelegenheit schriftlich abzustimmen.

Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§3) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§10 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand (§11 Nr. 1 – 7)
- b) 3 Beisitzer
- c) den Ehrenoberschützenmeistern

Der Gesamtvorstand ist zuständig für die

- a) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Erlass von Ordnungen
- d) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten

Der Gesamtvorstand wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Gesamtvorstandsmitgliedern einberufen.

Die Einladung ergeht schriftlich. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen des §9 sinngemäß.

§11 Der Vorstand

Den Vorstand bilden

1. der Vereinsvorsitzende (Oberschützenmeister)
2. der stellvertretende Vereinsvorsitzende (Schützenmeister)
3. der Schriftführer
4. der Schatzmeister

diese als geschäftsführender Vorstand und die Fachwarte

5. der Schießleiter
6. der stellvertretende Schießleiter
7. der Jugendleiter.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.

§12 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Abweichend von Satz 1 sind Ehrenoberschützenmeister ohne Wahl Mitglied des Gesamtvorstandes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Gesamtvorstand ein Mitglied aus den eigenen Reihen bis zur nächsten Mitgliederversammlung als kommissarischen Vertreter bestimmen.

Scheidet ein Beisitzer im Laufe des Vereinsjahres aus, so rückt der nächstfolgende der letzten Wahl nach.

Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers während des Vereinsjahres bestellt der Gesamtvorstand ein sonstiges Mitglied als kommissarischen Vertreter.

§13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Die Alleinvertretung des Stellvertreters (2. Vorsitzender) wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Gesamtvorstand nach Bedarf rechtzeitig ein und leitet die Sitzungen.

3. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an, die auch vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
4. Weiterhin obliegt ihm die Führung eines Mitgliedernachweises.
5. Der Schatzmeister fertigt die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
6. Der Schießleiter leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützt sein Stellvertreter.
7. Dem Jugendleiter obliegt die Jugendarbeit.

§14 Strafen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zu Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Sportverbot
3. Ausschluss, wenn Verstöße oder Verfehlungen wie die vorgenannten gröblich waren oder vorsätzlich erfolgten, oder wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig machte, oder deswegen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schrift-

lichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam.

Der Gesamtvorstand hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

Wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen fälligen Vereinsbeitrag nicht bezahlt, wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn die Streichung bei der zweiten Aufforderung angedroht wurde und innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen der rückständige Beitrag nicht eingegangen ist.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der unter §9 festgelegten Einladungsfrist mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist dessen Vermögen auf die Gemeinde Hatzenbühl zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§16 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Sportschützenvereins 1985 Hatzenbühl e.V. am 22. Januar 1985 mit 36 Stimmen beschlossen.

Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.

§17 Ergänzung

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Sportschützenvereins 1985 Hatzenbühl e.V. am 17. Februar 2017 mit 17 Ja - Stimmen / 0 Nein - Stimmen & 1 Enthaltung beschlossen.

Die Satzung wurde im §3 wie folgt geändert:

„...Der Verein verfolgt gemäß §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins, ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Die Satzung wurde im §15 wie folgt geändert:

„...Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist dessen Vermögen auf die Gemeinde Hatzenbühl zu übertragen mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden...“